

7 Ausfertigungen
2. Ausfertigung

028
(631)
v. 4.5.62

S a t z u n g

über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Gemeinde

. . . A. h. o. r. n.
Landkreis Coburg

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (CO) vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461), des § 126 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) erläßt die Gemeinde Ahorn, Lkr. Coburg folgende

S a t z u n g

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Dorfinneren her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße numeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnumerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Eebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.

(2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Ummumerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

(1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigung des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

(2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen. Bei der Antragsstellung ist der bauaufsichtliche Genehmigungsbescheid abschriftlich vorzulegen.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech (21 cm breit, 16 cm hoch).

Sie enthalten in weißer Schrift

die Hausnummer (mindestens 7,5 cm hoch),

~~einen Pfeil (unter der Nummer in Richtung der nächst höheren Hausnr.),~~
den Straßennamen (unter der Nummer in 2,5 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 3 cm hoch).

(2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut lesbaren, wetterfesten Nummernschildes.

(3) Sonstige von Abs. 1 abweichende Ausführungen der Hausnummernschilder bedürfen der Bewilligung der Gemeinde. Sie können in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes erfüllen.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung
der Straßennamen- und Hausnummernschilder

(1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde.

(2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, daß er das Hausnummernschild selbst anbringt, erhält und erneuert. ~~Das Hausnummernschild ist in diesem Fall zu erneuern, wenn es schwer lesbar oder unlesbar geworden ist. Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.~~

§ 7

Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

(2) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige

Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech.

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.

(2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.

(3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

(4) Für das Hausnummernschild werden dem Hauseigentümer 8.--DM an Kosten berechnet, wenn er das Schild selbst anbringt oder anbringen läßt. *gea.*

(5) Für das Hausnummernschild werden dem Hauseigentümer 13.-- DM an Kosten berechnet, wenn er das Schild durch die Gemeinde anbringen läßt. *gea.*

§ 9

(1) Die Gemeinde veranlaßt die Lieferung der Hausnummernschilder in die betreffenden Häuser. Die Kosten sind dem Beauftragten der Gemeinde sofort zu entrichten. Der Beauftragte bestimmt Ort und Art der Anbringung der Nummernschilder.

(2) Die Hauseigentümer haben die Nummernschilder binnen vierzehn Tagen nach Erhalt anbringen zu lassen, sofern hierzu nicht ~~die~~ der Gemeinde Auftrag erteilt worden ist. Die Gemeinde kann die Hausnummernschilder auf Kosten der Hauseigentümer anbringen lassen (§ 8 Abs.5), wenn die vierzehntägige Frist nicht beachtet worden ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die amtliche Bekanntmachung folgt.

Ahorn, den 4. März 1968



[Handwritten Signature]
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude wurde im Gemeinderat am *16. Apr.* begutachtet, vorgelesen und beschlossen. Sie wurde zum Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses erklärt.

Ahorn, den *15. Mai 1968*

(Siegel)

D. Müller
Schriftführer



V. Köpfer
Bürgermeister

42/62=II/3